



ANGENOMMENE TEXTE

P8_TA(2017)0087

Ukrainische politische Gefangene in Russland und die Lage auf der Krim Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. März 2017 zu den ukrainischen Gefangenen in Russland und der Lage auf der Krim (2017/2596(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen und die vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits,
- unter Hinweis auf seine vorigen Entschlüsse zur Ukraine und zu Russland, insbesondere die vom 4. Februar 2016 zur Lage der Menschenrechte auf der Krim, insbesondere in Bezug auf die Krimtataren¹, und vom 12. Mai 2016 zu den Krimtataren², sowie seine vorigen Entschlüsse zu konkreten Fällen von rechtswidrig in Russland inhaftierten Ukrainern, etwa die Entschlüsse vom 30. April 2015 zu dem Fall Nadija Sawtschenko³ und vom 10. September 2015 zu Russland, insbesondere den Fällen Eston Kohver⁴, Oleh Senzow und Olexander Kolttschenko⁵,
- unter Hinweis auf die Resolution 68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 27. März 2014 mit dem Titel „Territoriale Integrität der Ukraine“ und die Resolution 71/205 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 2016 mit dem Titel „Lage der Menschenrechte in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)“,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker,
- unter Hinweis auf das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
- unter Hinweis auf das Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, das am 12. Februar 2015 in Minsk angenommen und unterzeichnet und am 17. Februar

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0043.

² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0218.

³ ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 101.

⁴ Estnischer Staatsangehöriger.

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0314.

2015 durch die Resolution 2202 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen insgesamt bestätigt wurde,

- unter Hinweis auf die Beschlüsse des Rates zur Aufrechterhaltung der Sanktionen gegen die Russische Föderation im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Annexion der Halbinsel Krim,
 - unter Hinweis auf das Urteil des sogenannten Obersten Gerichtshofs der Krim vom 26. April 2016, in dem der Meclis des Volkes der Krimtataren als extremistische Organisation eingestuft und seine Betätigung auf der Halbinsel Krim verboten wurde,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der März 2017 den traurigen dritten Jahrestag der rechtswidrigen Annexion der Halbinsel Krim durch Russland markiert;
- B. in der Erwägung, dass die Annexion der Krim durch die Russische Föderation rechtswidrig ist und gegen das Völkerrecht und die sowohl von der Russischen Föderation als auch von der Ukraine unterzeichneten europäischen Abkommen, insbesondere die Charta der Vereinten Nationen, die Helsinki-Schlussakte und das Budapester Memorandum, sowie gegen den Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation von 1997 verstößt;
- C. in der Erwägung, dass die russischen Behörden, vertreten durch die faktischen Behörden in der Region, während der Dauer der Annexion für den Schutz der Bewohner und Bürger der Krim verantwortlich zu machen sind;
- D. in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen und öffentlichen Quellen zufolge mindestens 62 ukrainische Staatsbürger, von denen 49 auf der Krim wohnhaft sind, aus politischen Gründen rechtswidrig von den russischen Strafverfolgungsbehörden belangt wurden; in der Erwägung, dass die Zahl der ukrainischen politischen Gefangenen in Russland 2016 trotz der erfreulichen Freilassung von sechs Ukrainern zugenommen hat; in der Erwägung, dass derzeit 17 Staatsbürger der Ukraine in der Russischen Föderation und 15 auf der besetzten Krim rechtswidrig inhaftiert sind; in der Erwägung, dass von Russland unterstützte Separatistentruppen in den ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk mindestens 100 Ukrainer unter entsetzlichen Bedingungen als Geiseln festhalten;
- E. in der Erwägung, dass in mehreren Fällen von Folter und grausamen und erniedrigenden Behandlungen berichtet wurde; in der Erwägung, dass diesen Behauptungen bislang nicht angemessen nachgegangen wurde; in der Erwägung, dass gefoltert wurde, um Geständnisse zu erhalten und falsche Schuldbeweise zu untermauern; in der Erwägung, dass Anwälte auf der Krim, die den Betroffenen rechtlichen Beistand leisten, Menschenrechtsverteidiger, die Fälle politisch motivierter Verschleppungen auf der Krim publik machen, sowie Journalisten, die über die Lage der Krimtataren berichten, ebenfalls angegangen werden;
- F. in der Erwägung, dass viele der Gefangenen und Häftlinge unter harten und unmenschlichen Bedingungen im Gefängnis sitzen und die Schädigung ihrer physischen und psychischen Gesundheit riskieren; in der Erwägung, dass einige der Gefangenen dringend medizinischer Untersuchungen und Behandlungen bedürfen;
- G. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember

2016 Russland zur Besatzungsmacht erklärte, die vorübergehende Besetzung von Teilen des ukrainischen Hoheitsgebiets – der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol – durch die Russische Föderation verurteilte und bekräftigte, dass sie die Annexion nicht anerkenne;

- H. in der Erwägung, dass nach Artikel 70 des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten geschützte Personen wegen vor der Besetzung begangener Handlungen oder geäußerter Meinungen von der Besatzungsmacht nicht verhaftet, verfolgt oder verurteilt werden dürfen; in der Erwägung, dass der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zufolge Russland die Besatzungsmacht ist und als solche unter anderem die Pflicht hat, die Bewohner und Bürger der Krim zu schützen;
 - I. in der Erwägung, dass der Geltungsbereich der restriktiven russischen Rechtsvorschriften, die die politischen und bürgerlichen Rechte regeln, auf die Krim ausgedehnt wurde, was dazu führte, dass die Versammlungs-, Meinungs-, Vereinigungs-, Informations- und Religionsfreiheit drastisch eingeschränkt wurde und glaubwürdige Berichte über Einschüchterung, Verschleppungen und Folter ans Tageslicht kamen;
 - J. in der Erwägung, dass etwa 20 000 Binnenv Vertriebene von der Krim in anderen ukrainischen Regionen leben, der Meclis des Volkes der Krimtataren verboten und zur extremistischen Organisation erklärt wurde und ukrainische Schulen auf der Halbinsel geschlossen wurden;
 - K. in der Erwägung, dass die Ukraine am 16. Januar 2017 den Internationalen Gerichtshof (IGH) angerufen hat, damit die Russische Föderation für ihre Unterstützung des Terrorismus in der Ostukraine und für die Diskriminierung ethnischer Ukrainer und Krimtataren auf der besetzten Krim zur Verantwortung gezogen wird;
1. unterstützt die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und verurteilt zum wiederholten Male nachdrücklich die illegale Annexion der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durch die Russische Föderation; unterstützt uneingeschränkt die feste und beständige Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, diese Annexion nicht anzuerkennen, und die in diesem Zusammenhang ergriffenen restriktiven Maßnahmen;
 2. weist darauf hin, dass sich die Menschenrechtslage auf der Halbinsel Krim deutlich verschlechtert hat, dass Verletzungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Missbrauch von Medien und die russische Zwangseinbürgerung inzwischen systematisch stattfinden und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Krim nicht sichergestellt ist;
 3. verurteilt die diskriminierenden Maßnahmen der sogenannten Staatsorgane, die sich insbesondere gegen die ethnische Minderheit der Krimtataren richtet, die Verletzung ihrer Eigentumsrechte, die zunehmende Einschüchterung dieser Bevölkerungsgruppe und derjenigen, die sich der russischen Annexion widersetzen, sowie die fehlende Meinungs- und Versammlungsfreiheit auf der Halbinsel;
 4. fordert Russland auf, unverzüglich alle in Russland und in den zeitweilig besetzten Gebieten der Ukraine illegal und willkürlich gefangengehaltenen ukrainischen

Staatsbürger – darunter Mykola Karpjuk, Stanislaw Klych, Olexander Kolttschenko, Oleh Senzow, Olexij Tschyrynyj, Olexander Kostenko, Serhij Lytwynow, Walentyn Wyhowskyj, Wiktor Schur, Andrij Kolomijez, Ruslan Zeytullayev, Nuri Primov, Rüstem Vaitov, Ferrat Sayfullayev, Ahtem Çiygöz, Mustafa Degermenci, Ali Asanov, Enver Bekirov, Muslim Aliyev, Wadim Siruk, Arsen Dschepparow, Refat Alimov, Zevri Abseitov, Remzi Memetov, Rustem Abiltarov, Enver Mamutov, Artur Panow, Jewhen Panow, Roman Suschtschenko und der Menschenrechtsverteidiger Emir Üsein Kuku sowie weitere Personen – freizulassen und für ihre sichere Heimkehr zu sorgen, und es den genannten Personen, einschließlich Mykola Semena, der für seine journalistische Tätigkeit für Radio Free Europe/Radio Liberty strafrechtlich verfolgt wird, zu gestatten, frei zu reisen;

5. betont, dass der Beschluss der Russischen Föderation vom 21. März 2014 über die Annexion der Krim illegal war und weiterhin ist, und verurteilt nachdrücklich den darauf folgenden Beschluss der russischen Staatsorgane, allen Bewohnern der Krim russische Reisepässe auszustellen;
6. erinnert die Russische Föderation als Besatzungsmacht, die die Krim de facto kontrolliert und an das humanitäre Völkerrecht und internationale Menschenrechtsnormen gebunden ist, an ihre Pflicht, auf der Halbinsel für den Schutz der Menschenrechte zu sorgen, und fordert die russischen Behörden auf, internationalen Einrichtungen und unabhängigen Sachverständigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Vereinten Nationen und des Europarats sowie allen nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen und Nachrichtenmedien, die auf die Krim fahren, sich ein Bild von der Lage auf der Krim machen und darüber berichten wollen, ungehinderten Zugang zur Krim zu gewähren; fordert die ukrainischen Behörden auf, das Verfahren für die Genehmigung des Zugangs zur Krim für ausländische Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Anwälte zu vereinfachen;
7. ist der Ansicht, dass die Rechte der Krimtataren durch das Verbot der Arbeit des Meclis schwer verletzt wurden, und wiederholt nachdrücklich seine Forderung nach der unverzüglichen Aufhebung des entsprechenden Beschlusses und der Rückgängigmachung seiner Auswirkungen; beklagt, dass führende Persönlichkeiten des Meclis wie Mustafa Cemilev, der Mitglied der ukrainischen Werchowna Rada und einer der Nominierten für den Sacharow-Preis ist, und Refat Çubarov, Vorsitzender des Meclis, strafrechtlich verfolgt werden und ihnen mit Haft gedroht wird;
8. betont, dass die Krimtataren als indigene Bewohner der Halbinsel und ihr kulturelles Erbe die wichtigsten Ziele der Repressionen zu sein scheinen; fordert, dass internationale Einrichtungen und unabhängige Sachverständige der OSZE, der Vereinten Nationen und des Europarats uneingeschränkten Zugang zur Krim erhalten;
9. erinnert die russischen Behörden daran, dass Russland trotz der Illegalität der Annexion der Krim de facto in vollem Maße dafür verantwortlich ist, die rechtliche Ordnung auf der Krim aufrechtzuerhalten und die Bürger der Krim vor willkürlichen Maßnahmen der Justiz und der Verwaltung zu schützen;
10. äußert große Besorgnis angesichts der zahlreichen glaubwürdigen Berichte über Fälle, in denen Bewohner der Krim, die ihren Widerstand gegen die Annexion der Krim zum Ausdruck gebracht haben, verschwunden sind, gefoltert wurden oder systematisch eingeschüchert werden, und fordert Russland auf, die Verfolgung unverzüglich

einzustellen, in allen Fälle von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich des Verschwindenlassens, willkürlicher Verhaftungen, Folterungen und Misshandlungen von Gefangenen, wirksam zu ermitteln und die Grundfreiheiten der gesamten Bevölkerung, einschließlich der Meinungs-, Religions- und Glaubensfreiheit und der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, zu achten; fordert, dass in allen Fällen, in denen Personen während der Besetzung der Krim verschwunden sind oder entführt wurden, darunter auch im Fall Ervin İbragimov, unverzüglich ermittelt wird;

11. weist darauf hin, dass nach russischem Recht die Gerichtsbarkeit des russischen Justizsystems nur für Straftaten gilt, die auf russischem Hoheitsgebiet begangen wurden; bedauert, dass die russischen Strafverfolgungsbehörden mehrere Gerichtsverfahren aufgrund von Taten eingeleitet haben, die auf dem Gebiet der Ukraine und der Krim vor ihrer Annexion begangen wurden;
12. begrüßt, dass die ukrainische Bürgerbeauftragte vor kurzem die Krim besucht hat, um diese Gefangenen zu besuchen; bedauert, dass es der Bürgerbeauftragten nicht erlaubt wurde, alle von ihnen zu treffen, und gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass sie während ihrer künftigen Besuche ungehinderten Zugang zu allen ukrainischen Häftlingen auf der Krim sowie zu denen, die in die Russische Föderation verlegt wurden, erhält;
13. fordert, dass die OSZE und andere internationale Beobachter der Menschenrechtslage sowie alle Akteure der humanitären Hilfe uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang zur Halbinsel Krim erhalten und dass unabhängige Überwachungsmechanismen eingesetzt und bei Bedarf humanitäre Hilfe und rechtlicher Beistand geleistet wird; unterstützt die Initiativen unter Leitung der Ukraine, deren Ziel darin besteht, den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit diesen Fragen zu befassen; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die EU-Delegation in Russland auf, die Gerichtsverfahren gegen ukrainische politische Gefangene genau zu verfolgen und über deren Behandlung in der Haft zu berichten; bringt seine Besorgnis angesichts von Berichten zum Ausdruck, wonach psychiatrische Behandlungen als Strafen eingesetzt werden; erwartet, dass die EU-Delegation, der EAD und die Botschaften der Mitgliedstaaten die Gerichtsverfahren gegen ukrainische Staatsbürger in Russland genau verfolgen und dass sie sich bemühen, vor, während und nach ihren Gerichtsverfahren Zugang zu diesen Personen zu erhalten;
14. verurteilt die vorherrschende Praxis, Gefangene in entlegene Regionen in Russland zu verlegen, da dies ihre Kommunikation mit ihren Familien und Menschenrechtsorganisationen erheblich behindert; betont, dass diese Praxis einen Verstoß gegen die geltenden russischen Rechtsvorschriften und insbesondere gegen Artikel 73 der Strafvollstreckungsordnung darstellt, wonach eine Strafe in der Region abzuleisten sind, in der der Verurteilte sesshaft ist oder in der das Gerichtsurteil gefällt wurde; verurteilt die Praxis, inhaftierten Personen konsularische Besuche zu verweigern, und fordert die Behörden auf, solche Besuche bedingungslos zu genehmigen; fordert nachdrücklich, dass dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) Zugang zu Gefängnissen in den besetzten Gebieten gestattet wird und dass das Recht der Gefangenen, regelmäßig mit ihren Verwandten und Freunden schriftlich zu kommunizieren und sie als Besucher zu empfangen, geachtet wird;
15. betont gleichermaßen, dass die Ukraine für den Schutz der Rechte und Bedürfnisse vertriebener ukrainischer Bürger, einschließlich ihres Wahlrechts und ihres Rechts auf umfassenden rechtlichen und administrativen Schutz in ihrem Land, zu sorgen hat;

16. begrüßt die Entscheidung des Präsidiums des Obersten Russischen Gerichtshofs vom 22. Februar 2017 im Anschluss an die Entschließung des Parlaments vom 24. November 2016¹ zur Verteidigung von Ildar Dadin, mit der dessen Verurteilung wegen des Vorwurfs, an zahlreichen ungenehmigten Protestveranstaltungen, unter anderem gegen den Krieg Russlands gegen die Ukraine, teilgenommen zu haben, aufgehoben und seine Entlassung aus der Haft angeordnet wurde;
17. fordert den Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte auf, die Menschenrechtslage auf der Halbinsel Krim dauerhaft im Auge zu behalten; betont, dass die Europäische Union allgemein eine sichtbarere, wirksamere und proaktivere Rolle bei der Förderung einer dauerhaften friedlichen Lösung spielen muss;
18. fordert die EU auf, ukrainische und krimtatarische Medienprojekte für die Krim sowie die, die vom Europäischen Demokratiefonds und Radio Free Europe/Radio Liberty initiiert wurden, zu unterstützen, Bemühungen um den Erhalt von ukrainischen und krimtatarischen Schulen zu unterstützen sowie sonstige Initiativen zur Bewahrung des kulturellen Erbes zu fördern;
19. fordert, dass gegen Einzelpersonen, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, weitere restriktive Maßnahmen, einschließlich des Einfrierens von Vermögenswerten bei Banken in der EU, ergriffen werden;
20. fordert alle Seiten auf, die Bestimmungen der Minsker Abkommen, einschließlich der Einstellung kriegerischer Handlungen im Donezbecken und des Austausches von Geiseln, umfassend umzusetzen und alle Gefangenen unverzüglich freizulassen und zurückzuschicken; weist in diesem Zusammenhang auf die besondere Verantwortung der russischen Regierung hin;
21. fordert, die Möglichkeit eines internationalen Formats für Verhandlungen über die Beendigung der Besetzung der Krim zu erkunden, an denen auch die EU beteiligt wäre und denen das humanitäre Völkerrecht, die Menschenrechte und völkerrechtliche Grundsätze zugrunde liegen würden;
22. fordert den Rat nachdrücklich auf, Möglichkeiten zu finden, um die Ukraine vor dem Internationalen Gerichtshof in dem Verfahren zu unterstützen, mit dem die Russische Föderation für ihre Unterstützung des Terrorismus in der Ostukraine und für die Diskriminierung ethnischer Ukrainer und Krimtataren auf der besetzten Krim zur Verantwortung gezogen werden soll;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der Ukraine, der Regierung und dem Parlament der Ukraine, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation, der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0446.